

**Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)  
Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393  
Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015**

---

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Vereinigung für geflügelkrankheiten der GST

Abkürzung der Firma / Organisation : SVGK

Adresse : Gugenhof 3, 4655 Stüsslingen

Kontaktperson : Franz Renggli

Telefon : 079 325 94 86

E-Mail : f.d.renggli@bluewin.ch

Datum : 9. März 2015

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 23. März 2015** an folgende E-mail Adresse: hmr@bag.admin.ch

**Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)**  
**Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393**  
**Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015**

Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)			
<b>Name / Firma</b> (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
SVGK	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,            Danke für die Möglichkeit uns an der Revision der TAMV beteiligen zu können.  <b>Es ist unseres Erachtens sicher sinnvoll und unumgänglich die TAMV speziell im Zusammenhang mit den Diskussionen um resistente Keime massvoll zu überarbeiten. Andererseits ist aber, gerade im Geflügelbereich, wo wir aktuell fast ausschliesslich über zugelassene "Reserveantibiotika" gemäss Anhang 5 verfügen nicht möglich auf ein generelles "Abgabe-Verbot auf Vorrat" dieser für das Geflügel wichtigen therapeutischen Substanzen zu verzichten.</b>  <b>Ein Verbot von Abgabe auf Vorrat dieser Antibiotika wäre beim Geflügelsektor sehr bedenklich und könnte zu erheblichen Tierschutzproblemen führen, weil eine Korrekte Versorgung mit den wirksamen Mitteln nicht mehr sichergestellt werden könnte.</b>  <b>Ausserdem würde dieses Verbot das Risiko der resistenten Keime eher fördern, denn einschränken, weil so zu oft als Therapie-Einleitung ein wenig wirksames Alternativ-Präparat zum Einsatz kommen dürfte, was den Therapieerfolg und infolge Wechsel des Mittels während der Therapie zu einem zusätzlich erhöhten Risiko von Selektion Antibiotika-resistenter Keime beitragen würde.</b>  <b>Im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahmen der GST (Gesellschaft Schweizer Tierärzte), die wir vollumfänglich unterstützen.</b></p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SVGK	10 Abs 3	Es muss nicht nur bei Rindern zwischen Mast- und Milchvieh unterschieden werden, sondern auch beim Geflügel muss analog zwischen Mast- und Legehybriden unterschieden werden und entsprechend separate "Tierkategorien" geschaffen werden. Auch beim Geflügel muss es möglich sein auf Betrieben, die sowohl Legehennen und Mastgeflügel, eventuell sogar noch Ziergeflügel für jede dieser Kategorien separate TAM-Vereinbarungen abzuschliessen.	.....Für Mastkälber und Mastrinder einerseits und Milchvieh andererseits, sowie für Mast-Geflügel und Legehennen sowie Ziergeflügel kann je eine separate TAM-Vereinbarung abgeschlossen werden.
SVGK	10 Abs 5	Die Meldung jeder Vereinbarung an das zuständige kantonale Veterinäramt ist mit unverhältnismässig viel administrativem Aufwand verbunden. Die bestehenden TAM-Vereinbarungen sollen anlässlich der periodischen Kontrollbesuche vor Ort und die TAM-Tierärzte überwacht werden.	Streichen
SVGK	10 b Abs 1 und Abs 2	Eine zusätzliche eintägige Zusatzausbildung für Tierärzte ist weder sinnvoll noch angezeigt. Tierärzte, die für Nutztiere eine TAM-Vereinbarung abschliessen wollen müssen schon über eine 3-tägige Zusatz-	Ad 1 Die Zusatzausbildung der TAM-Tierärzte wird im Rahmen der FTVP-Schulung gewährleistet resp. dort integriert.

**Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)**  
**Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393**  
**Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015**

		Grundausbildung verfügen (FTVP) und alle 5 Jahre an einen eintägigen Wiederholungskurs absolvieren. Dieser Rhythmus des Besuches einer Auffrischung hat sich bewährt und es gibt keinen plausiblen Grund das Intervall zu verkürzen. Im Rahmen dieser schon etablierten Weiterbildung ist die hier geplante Zusatz-Schulung zu integrieren.	Ad 2 Die Auffrischung der Weiterbildung erfolgt gekoppelt mit derjenigen des FTVP alle 5 Jahre
SVGK	11 Abs 2	Impfstoffe dürfen heute "auf Vorrat" für 4 Monate abgegeben werden. Dies soll so bleiben.	Abgabe auf Vorrat für Impfstoffe: 4 Monate
SVGK	11 Abs 2 Bst a 2bis	Das Verbot der Abgabe auf Vorrat der Medikamente mit den Wirkstoffen gemäss Anhang 5 ist im Geflügelbereich sehr problematisch, da aktuell keine echten Alternativen bestehen und eine rechtzeitige wirkungsvolle Behandlung so fast unmöglich wird. Es besteht also die Gefahr, dass die "richtige Therapie" erst verzögert zum Einsatz kommen könnte, was potenziell mit erheblichen Tierschutz-Problemen verbunden sein könnte.	In begründeten Fällen (z.B. bekanntes Herdengeschehen, oder bei Vorliegen von einschlägigen Befunden von Parallelherden) dürfen auch die Mittel der Wirkstoffkategorien gemäss Anhang 5 massvoll auf Vorrat abgegeben werden, maximal 10 Tage im Voraus.
SVGK	16 Abs 1	Es ist nicht nur die "Fachtechnisch verantwortliche Person" sondern ein Tierarzt oder eine Tierärztin, die eine mögliche Gruppentherapie verschreibt oder anwendet. Es sollen nicht nur "orale Gruppentherapien" sondern alle Gruppentherapien erfasst werden	Fachtechnisch verantwortlich Person ersetzen durch Tierarzt oder Tierärztin.  Das Wort orale vor dem Wort Gruppentherapie streichen.
SVGK	20 Abs 2	Regelmässige Überwachung muss heissen, dass diese Kontrolle anlässlich eines jeden Einsatzes und / oder anlässlich des routinemässigen TAM-Besuches zu kontrollieren ist	... und überwacht mindestens anlässlich des routinemässigen TAM-Besuches die Hygiene und funktionalität der technischen Anlage.
SVGK	20 Abs 4	Die TAM-Vereinbarung wird nicht nur für eine bestimmte Tierart, sondern eine bestimmte Tierkategorie abgeschlossen (Beispiel Legehennen oder Mastgeflügel). Analog muss es hier korrekt heissen Tierkategorie, nicht Tierart	Das Wort Tierart durch Tierkategorie ersetzen.
SVGK	21a Abs 1	Diese Zusatzausbildung (zusätzlich zur FTVP-Zusatzausbildung) ist unnötig. Dieser Inhalt muss in die Zusatzausbildung zum FTVP und deren Wiederholungskursen integriert werden	Dieser Inhalt ist in der Zusatzausbildung zum FTVP enthalten
SVGK	39a Abs 1	Gemäss obiger Eingabe zu Art 10 Abs 5 entfällt dieser Absatz	streichen

**Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)**  
**Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393**  
**Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015**

SVGK	Anhang 1 Ziff 2 Abs 1bis	Die betroffenen betreuenden Tierärztinnen und Tierärzte sollen von den Kantonen bei der festlegung der risikobasierten Kategorie einbezogen und zu Rate gezogen werden. Immerhin kennen diese die jeweiligen Stärken und Schwächen Ihrer Betriebe in Bezug auf eine bestimmte Tierkategorie am besten.	Die Kantone teilen die Betriebe pro Tierkategorie gegebenfalls nach Rücksprache mit der betreuenden Tierärztin oder Tierarzt in Risikokategorien ein.
SVGK	Anhang 5	Da zumindest im Geflügelbereich (und gemäss entsprechender Eingabe der SVSM der GST auch im Schweinebereich) doch gewisse Abgabe auf Vorrat auch dieser Wirkstoff-Gruppen möglich sein soll, muss der Titel hier geändert werden.	Titel: Antimikrobielle Wirkstoffe, welche nur unter speziellen Bedingungen und eingeschränkt auf Vorrat abgegeben werden dürfen.

<b>Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV)</b>			
<b>Name / Firma</b> <small>(bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)</small>	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
SVGK	Keine Bemerkungen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)**  
**Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393**  
**Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015**

---
